

§ 1 VO-ID212873 (Brandenburg)

Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zuständige Behörde für die Annahme von Anträgen auf Änderung von Familiennamen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und auf Änderung von Vornamen nach § 11 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes

über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Der Antrag kann auch bei der nach Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen

Kreisordnungsbehörde gestellt werden.

(2) Zuständige Behörde für die Änderung eines Familiennamens und Vornamens nach § 6 und § 11 Satz 1 erster Halbsatz und für die Feststellung von Familiennamen nach § 8 sowie für das Verfahren nach erfolgter Änderung oder Feststellung nach § 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die Kreisordnungsbehörde,

in den Großen kreisangehörigen Städten Eberswalde, Eisenhüttenstadt,

Falkensee, Oranienburg und Schwedt/Oder die örtliche Ordnungsbehörde.

Zitiervorschlag: § 1 VO-ID212873 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212873/1>